VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/87 DES RATES

vom 9. Juni 1987

zur Aufstockung des für das Jahr 1987 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 476/87 [1] für das Jahr 1987 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in einer Höhe von vorläufig 120 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen, daß der unmittelbare Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern bei der betreffenden Ware im Laufe des Jahres eine Höhe erreichen wird, die über der mit der Verordnung (EWG) Nr. 476/87 festgesetzten Menge liegt. Um das Gleichgewicht des Marktes für die Ware nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der ausreichenden Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, ist die Aufstockung der genannten Menge in einer Höhe vorzusehen, die dem Bedarf der Verarbeitungsindustrie bis zum Ende des laufenden Jahres entspricht, und zwar auf 100 000 Tonnen. Mit der Festsetzung der Aufstockung in dieser Höhe wird eine neuerliche Anpassung im Herbst nicht ausgeschlossen.

Es ist angezeigt, die Aufstockung in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf bestimmte Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Bedarf aufgeteilt wird, während die zweite Rate eine Gemeinschaftsreserve darstellt, die zur Deckung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs bestimmt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das mit der Verordnung (EWG) Nr. 476/87 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 120 000 auf 220 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 genannten zusätzlichen Menge wird eine erste Rate in Höhe von 90 100 Tonnen wie folgt auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt :

	(in Tonnen)
Benelux	3 357
Deutschland	31 446
Spanien	9 783
Frankreich	20 961
Italien	15 372
Portugal	100
Vereinigtes Königreich	9 081.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 9 900 Tonnen bildet die Reserve. Die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 476/87 vorgesehene Reserve wird somit von 11 870 auf 21 770 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO

[1] ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 1.